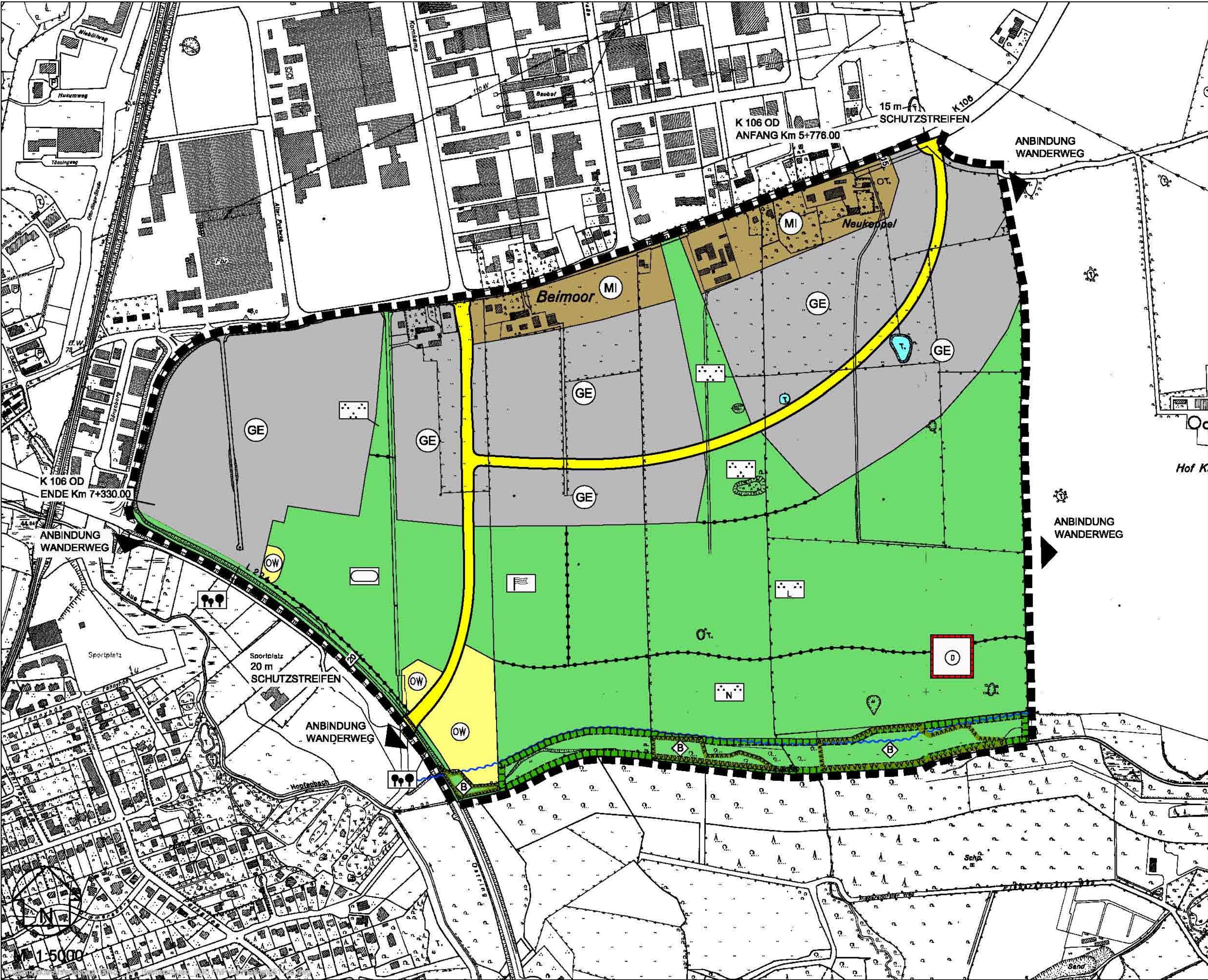
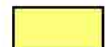
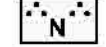
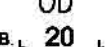


30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT AHRENSBURG
FÜR DAS GEBIET BEIMOOR-SÜD, SÜDLICH DES BEIMOORWEGS BIS ZUR GRENZE DES BESTEHENDEN
"GEWERBEGEBIET - NORD", SÜDLICH BEGRENZT DURCH DIE AUE UND DEN OSTRING



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990. (Bundesgesetzblatt I Seite 133)	
PLANZEICHENERKLÄRUNG	
Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 ff. BauNVO	
	Mischgebiete § 6 BauNVO
	Gewerbegebiete § 8 BauNVO
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB	
	Fläche für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung: 	
Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	
Zweckbestimmung:	
	Parkanlage
	Sportplatz
	Festplatz
	Randeingrünung
	Bereich für Natur nahe Entwicklung und für Retentionsflächen
	Bereich für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung
Verkehrsflächen § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB	
	Wasserflächen
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz § 5 Abs. 4 BauGB	
	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen hier: Umenfriedhof § 5 Abs. 4 und 6 BauGB
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 1 Abs. 4 BauNVO
Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB	
	Gewässer- und Erholungsschutzstreifen -50 m- § 11 LNatSchG
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. §15 ff LNatSchG
	Biotop § 15a LNatSchG
	Grenze OD - Ortsdurchfahrt Anfang bzw. Ende
	Schutzzone: Verbot von Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, z.B. 20.00 m

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.05.2001.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Zeitung am 17.03.2003.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.03.2003 durchgeführt.

Scoping-Termin mit den Trägern öffentlicher Belange am 01.04.2004.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.07.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Planungsausschuss hat am 23.06.2004 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 12.07.2004 bis zum 16.08.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.07.2004 in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Bau- und Planungsausschuss hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.10.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom Az.: den Flächennutzungsplan/die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Ahrensburg, den

(Pepper)
Bürgermeisterin

ÜBERSICHTSKARTE



30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER STADT AHRENSBURG

FÜR DAS GEBIET BEIMOOR-SÜD, SÜDLICH DES BEIMOORWEGS BIS ZUR GRENZE DES
BESTEHENDEN "GEWERBEGEBIET-NORD", SÜDLICH BEGRENZT DURCH DIE AUE UND
DEN OSTRING